

Hauptsatzung der Zahnärztekammer Berlin

in der Fassung vom 11. Februar 2010 (ABI. 2010 S. 1241)

I. Allgemeines

§ 1

Errichtung

Die Zahnärztekammer Berlin ist als Berufsvertretung der Berliner Zahnärzteschaft durch das Berliner Kammergesetz errichtet.

§ 2

Mitgliedschaft, Aufgaben

Die Mitgliedschaft in der Zahnärztekammer und die Aufgaben der Zahnärztekammer richten sich nach dem Berliner Kammergesetz.

§ 3

Bekanntmachungen, Mitteilungen

Die Bekanntmachungen der Zahnärztekammer erfolgen im Amtsblatt für Berlin. Mitteilungen erfolgen in einem Mitteilungsblatt oder durch Rundschreiben.

§ 4

Beschlüsse

Beschlüsse der Delegiertenversammlung sind für die Kammerangehörigen bindend.

II. Delegiertenversammlung und Vorstand

§ 5

Organe der Zahnärztekammer

Die Organe der Zahnärztekammer sind:

1. die Delegiertenversammlung (§ 6 Absatz 1 Nummer 1 des Berliner Kammergesetzes)
2. der Vorstand (§ 6 Absatz 1 Nummer 2 des Berliner Kammergesetzes)

A. Delegiertenversammlung

§ 6

Mitglieder der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den gewählten und dem benannten Kammerangehörigen zusammen (§ 7 des Berliner Kammergesetzes).

§ 7 Vorstand

(1) Die Delegiertenversammlung beschließt die Anzahl der Vorstandsmitglieder. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden (Präsidenten)¹, dem stellvertretenden Vorsitzenden (Vizepräsidenten) und fünf bis neun weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Berlin sein (§ 11 des Berliner Kammergesetzes).

(2) Die Delegiertenversammlung wählt den Vorstand für die Dauer ihrer Wahlperiode aus dem Kreis der Kammerangehörigen. Die Kandidaten werden in getrennten Wahlgängen in geheimer Wahl gewählt.

(3) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen werden bei der Feststellung der Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen nicht mitgezählt. Vereint keiner der Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Sollten mehr als zwei Kandidaten gleiche höchste Stimmenzahlen auf sich vereinen, erhöht sich die Zahl der Stichwahl-Kandidaten entsprechend. Bei der Stichwahl ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet nach der Stichwahl das Los.

(4) Nach der Konstituierung der neuen Delegiertenversammlung führt der Vorstand die Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Vorstandes durch die neue Delegiertenversammlung fort.

§ 8 Beendigung des Amtes

(1) Das Amt eines Mitgliedes der Delegiertenversammlung oder des Vorstandes endet vor Ablauf der Wahlperiode

- a) durch Tod,
- b) durch Verlust der Mitgliedschaft in der Zahnärztekammer Berlin (§ 2 des Berliner Kammergesetzes),
- c) durch Verlust der Wahlberechtigung oder der Wählbarkeit zur Delegiertenversammlung (§§ 8 und 9 des Berliner Kammergesetzes),
- d) durch schriftlich erklärte Niederlegung des Amtes.

(2) Endet das Amt eines Delegierten, so nimmt seinen Platz der nächste Kandidat der Liste ein, aus welcher der ausgeschiedene Delegierte gewählt wurde. Ist auf der Liste kein Bewerber mehr vorhanden, so wird der freie Platz nach dem in der Wahlordnung beschriebenen Verfahren unter den restlichen Listen vergeben.

Im Falle der Mehrheitswahl (nur ein Wahlvorschlag) übernimmt den Platz der Bewerber mit der nächsthöheren Stimmenzahl .

(3) Das Amt eines oder aller Vorstandsmitglieder endet vor Ablauf der Amtszeit, wenn mehr als die Hälfte aller gewählten und benannten Mitglieder der Delegiertenversammlung gemäß § 7 des Berliner Kammergesetzes dieses in

¹ Alle auf Personen bezogenen Bezeichnungen in dieser Satzung finden bei Frauen in der jeweils zutreffenden Form Anwendung.

geheimer Abstimmung beschließen und der Antrag auf Abberufung, der von mindestens zehn Mitgliedern der Delegiertenversammlung unterstützt werden muss, als Punkt auf der Tagesordnung, die den Mitgliedern der Delegiertenversammlung mit der Einladung zugegangen ist, angegeben war.

(4) Eine Neuwahl ist spätestens auf der nächsten Delegiertenversammlung vorzunehmen. Die ehemaligen Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, die Geschäfte bis zur Übernahme durch die neuen Vorstandsmitglieder weiterzuführen. Scheidet jedoch nur ein Vorstandsmitglied im letzten Jahr der Amtsperiode aus, so bleibt der Sitz frei.

§ 9

Entschädigungen der Organe

Die Mitarbeit in den Organen der Kammer ist ehrenamtlich (§ 12 des Berliner Kammergesetzes). Die Entschädigungen für die Vorstandsmitglieder sind von der Delegiertenversammlung in geheimer Abstimmung zu beschließen. Dieser Beschluss ist vor der Wahl der Vorstandsmitglieder für das erste Jahr der Amtsperiode zu fassen. Die Regelung gilt entsprechend für die Festsetzung der Entschädigungen für alle für die Kammerorgane tätigen Kammerangehörigen.

§ 10

Aufgaben der Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung beschließt insbesondere über
- die Hauptsatzung,
 - die Wahlordnung,
 - die Geschäftsordnung,
 - die Meldeordnung,
 - die Beitragsordnung,
 - die Gebührenordnung,
 - die Schlichtungsordnung,
 - die Berufsordnung,
 - die Weiterbildungsordnung,
 - die Errichtung von Fürsorge- und Versorgungseinrichtungen (§ 10 des Berliner Kammergesetzes).
- (2) Der Delegiertenversammlung obliegt weiterhin unter anderem:
1. die Wahl des Vorstandes und der Ausschüsse sowie die Entlastung des Vorstandes,
 2. die Wahl der Delegierten für die Bundesversammlung der Bundeszahnärztekammer/Deutscher Zahnärztag, von denen mindestens die Hälfte dem Vorstand angehören muss,
 3. die Wahl von gerichtlichen und außergerichtlichen zahnärztlichen Sachverständigen und Gutachtern,
 4. die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan.

§ 11 Delegiertenversammlung

(1) Die Delegiertenversammlung muss nach Bedarf, mindestens aber dreimal im Jahr, schriftlich einberufen werden. Sie muss innerhalb von zwei Monaten durchgeführt werden, wenn mindestens ein Drittel der Delegierten dies beschließt.

(2) Die Delegiertenversammlung ist für Kammerangehörige öffentlich, soweit nicht die Delegiertenversammlung in Ausnahmefällen abweichend beschließt. Bis zur Erledigung einer solchen Beschlussfassung kann der Versammlungsleiter die Öffentlichkeit vorläufig ausschließen.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist zu den Delegiertenversammlungen einzuladen und zu hören (§ 14 Absatz 2 des Berliner Kammergesetzes).

(4) Ist ein Delegierter verhindert, an der Delegiertenversammlung teilzunehmen, hat er den Vorstand darüber zu informieren.

(5) Der Vorstand hat die Delegiertenversammlung vorzubereiten und einzuberufen. Die Leitung der Versammlung hat der Präsident oder der Vizepräsident oder ein vom Vorstand benanntes Vorstandsmitglied. Die Geschäftsordnung der Delegiertenversammlung kann Näheres regeln.

(6) Die Versammlungsleitung ist berechtigt, Nichtdelegierte an Versammlungen teilnehmen und sprechen zu lassen, sofern die Delegiertenversammlung sich nicht durch Beschluss mehrheitlich dagegen ausspricht.

(7) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn sie nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung der Delegiertenversammlung ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

Ist nicht mehr als die Hälfte der Delegierten zu einer Beschlussfassung anwesend, kann der Versammlungsleiter die Versammlung unterbrechen, um die Beschlussfähigkeit zu ermöglichen.

Der Versammlungsleiter kann die Beschlussfähigkeit jederzeit prüfen. Im Zweifelsfall hat der Versammlungsleiter die Beschlussfähigkeit vor einer Abstimmung – gegebenenfalls durch persönlichen Aufruf der Delegierten – festzustellen.

Bleibt die Delegiertenversammlung beschlussunfähig, ist eine neue Delegiertenversammlung mit neuem Datum und der gleichen Tagesordnung einzuberufen, in der dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlossen werden kann.

§ 12 Mitgliederversammlung aller Kammergehörigen

Die Delegiertenversammlung kann beschließen, dass eine Mitgliederversammlung aller Kammerangehörigen vom Präsidenten einzuberufen ist. Der Termin der Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen vorher schriftlich bekanntzugeben.

ZÄK 3.4

§ 13 Protokolle

Über Delegiertenversammlungen und Mitgliederversammlungen sind Protokolle anzufertigen. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Delegiertenversammlung.

B. Vorstand

§ 14 Vorstand

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Kammer im Rahmen des Wirtschaftsplanes. Er beschließt über die Einstellung und Entlassung von Angestellten. Verträge über die Einstellung und Entlassung leitender Angestellter bedürfen der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung.

(2) Im Bedarfsfalle kann der Vorstand für besondere Aufgaben zeitlich befristet Referenten bestellen.

(3) Erklärungen über Angelegenheiten der Kammer gegenüber der Öffentlichkeit, insbesondere der Presse, erfolgen durch den Präsidenten oder Vizepräsidenten im Einvernehmen mit dem Vorstand.

(4) Zwei Vorstandsmitglieder, unter denen sich der Präsident oder der Vizepräsident befinden muss, vertreten gemeinsam die Kammer gerichtlich und außergerichtlich (§ 11 Absatz 3 des Berliner Kammergesetzes).

(5) Zeichnungsberechtigt sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, unter denen sich der Präsident befinden muss. Der Präsident kann auch andere Vorstandsmitglieder mit seiner Vertretung im Einzelfall beauftragen.

(6) Vermögensrechtliche Verpflichtungen, die von der Zahnärztekammer eingegangen werden sollen, müssen, soweit sie nicht lediglich den laufenden üblichen Geschäftsverkehr der Kammer betreffen, der Delegiertenversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden. Diese kann dem Vorstand jeweils Vollmachten erteilen.

§ 15 Sitzungen des Vorstandes

(1) Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Sie müssen auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern einberufen werden.

Die Aufsichtsbehörde ist zu den Vorstandssitzungen einzuladen und zu hören (§ 14 Absatz 2 des Berliner Kammergesetzes).

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder, unter denen sich der Präsident oder Vizepräsident befinden muss, anwesend ist.

§ 16 Vorstandsbeschlüsse

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig.

§ 17
Protokolle

Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.

III. Ausschüsse

§ 18
Ausschüsse

(1) Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Berliner Kammergesetz kann die Delegiertenversammlung Ausschüsse einsetzen. Im Bedarfsfall wählen die Ausschussmitglieder einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

(2) Die Amtszeit der Ausschüsse und sonstiger gewählter Personen endet mit der Erledigung ihrer Aufgaben. Soweit sie für die Dauer der Wahlperiode der Delegiertenversammlung gewählt werden, endet ihre Amtszeit grundsätzlich mit dem Ablauf der Wahlperiode. Bis zur Neuwahl durch die neue Delegiertenversammlung führen die Ausschüsse und sonstigen gewählten Personen ihre Aufgaben kommissarisch fort.

(3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

Einzelne Mitglieder des Vorstandes können an den Ausschusssitzungen mit Zustimmung des Präsidenten oder Vizepräsidenten beratend teilnehmen.

Im Bedarfsfall können die Ausschüsse auch Nichtausschussmitglieder beratend hinzuziehen.

(4) Die Ausschüsse haben über ihre Tätigkeit dem Vorstand und gegebenenfalls der Delegiertenversammlung in angemessenen Zeitabständen Bericht zu erstatten.

IV. Rechnungslegung und -prüfung

§ 19
Jahresabschluss, Entlastung des Vorstandes

Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch einen Wirtschaftsprüfer (§ 94 Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung Berlin).

Der Bericht über die jährliche Prüfung ist der Delegiertenversammlung vorzulegen. Die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes dürfen erst nach Vorlage des Prüfberichtes erfolgen.

V. Satzungsänderungen

§ 20
Änderung der Hauptsatzung

(1) Anträge auf Änderung der Hauptsatzung können vom Vorstand oder von mindestens einem Drittel der Delegierten gestellt werden. Sie müssen als ordentlicher Punkt auf der Tagesordnung der Delegiertenversammlung angegeben sein. Zur Änderung bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder der

ZÄK 3.6

Delegiertenversammlung gemäß § 7 des Berliner Kammergesetzes. Sind nicht mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend, ist eine neue Delegiertenversammlung mit neuem Datum und dem gleichen Tagesordnungspunkt einzuberufen, in der dieser Tagesordnungspunkt mit einer Zweidrittelmehrheit der tatsächlich Anwesenden beschlossen wird, soweit mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind (§ 11 Absatz 7 Satz 1). § 11 Absatz 7 Satz 5 gilt für Änderungen der Hauptsatzung nicht.

(2) Bei Änderungen der Hauptsatzung, die wegen neuer gesetzlicher Bestimmungen notwendig werden, ist einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Delegierten ausreichend.

VI. Schlussbestimmungen

§ 21 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Kammer ist das Kalenderjahr.

§ 22 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Zahnärztekammer vom 16. September 2004 (ABl. 2005 S. 1385), die zuletzt am 16. November 2006 (ABl. 2007 S. 2458) geändert worden ist, außer Kraft.

Nach § 10 Absatz 2 in Verbindung mit § 14 Absatz 1 des Berliner Kammergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 1978 (GVBl. S. 1937, 1980), das zuletzt durch Gesetz vom 17. März 2010 (GVBl. S. 135) geändert worden ist, genehmigt.

Berlin, den 8. Juli 2010

Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt
und Verbraucherschutz

Ausgefertigt am: 14. Juli 2010

gez. Dr. Wolfgang Schmiedel
- Präsident -

gez. Dipl.-Stom. Karsten Geist
- Vizepräsident -